S a t z u n g

über den Bebauungsplan Nr. 36 nach dem Bundesbaugesetz für den Bereich zwischen Goethestraße, Löns-, Wiedenbrücker- und Lippestraße

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S.341) und des § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. NW S. 433) in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Lippstadt in seiner Sitzung vom 22. Aug. 1968 folgendes beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan für den Bereich zwischen Goethe-, Löns-, Wiedenbrücker- und Lippestraße wird als Satzung beschlossen. Dieser Bereich wird wie folgt begrenzt:

1. Im Westen: von der Goethestraße
2. Im Norden: von den südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 16, 17, 18, 19 aus Flur 16
3. Im Osten: von der Wiedenbrücker Straße (L 900)
4. Im Süden: von der Lippestraße (L 586)

§ 2

Die im Bebauungsplan angegebenen Geschoßzahlen sind einzuhalten. Im allgemeinen Wohngebiet sind rückwärtige Anbauten und Hintergebäude nur eingeschossig, im Kerngebiet max. zweigeschossig zulässig. Nebenanlagen dürfen nur eingeschossig errichtet werden.

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einzelfall von der vorgeschriebenen Zahl der Vollgeschosse eine Ausnahme zulassen, wenn die Grundflächen- und Geschoßflächenzahl nicht überschritten werden und durch die Erteilung der Ausnahme die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes nicht beeinträchtigt werden kann.

§ 3

Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus der Baulinie bzw. Baugrenze oder der Straßenbegrenzungslinie (zugleich Baulinie) sowie aus dem seitlichen bzw. hinteren Grenzabstand nach der Bauordnung NW.

§ 4

Baurechtliche Vorschriften und städtebauliche Pläne, die gem. § 173 Abs. (3) BBauG als Bebauungspläne gelten, werden innerhalb des Planbereiches hiermit aufgehoben. Im einzelnen handelt es sich dabei um

b.w.

a) die Verordnung über die Regelung der Bebauung in der Stadt Lippstadt vom 6. Mai 1957 einschließlich der hierzu erlassenen Nachtragsverordnungen I - IV.

b) den Fluchtlinienplan Blatt 2, festgestellt am 25.11.1902.

§ 5

Der Bebauungsplan tritt am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung unter Angabe von Ort und Zeit der Auslegung in Kraft.

Lippstadt, den 26.August 1968

Im Auftrage des Rates der Stadt Lippstadt

Klaas

Bürgermeister